

**Antrag 76/I/2021****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Für ein echtes Transparenzgesetz**

1 Eine funktionierende demokratische Gesellschaft ist ab-  
2 hängig von der aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft  
3 durch die Bürger:innen. Grundvoraussetzung für die Teil-  
4 habe ist die Öffentlichkeit des staatlichen Handelns. Nur  
5 wer weiß, was Verwaltung und Politik tun, kann mitre-  
6 den und aktiv werden. Eine bürger\*innennahe Verwaltung  
7 handelt offen und nachvollziehbar - sie handelt transpa-  
8 rent.  
9  
10 Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlaubt  
11 den Berliner\*innen seit 1999 auf Zugriff auf behördliche  
12 Informationen und Dokumente - allerdings nur auf An-  
13 frage, verbunden mit Gebühren, langen Wartezeiten und  
14 weitgefassten Ausnahmen.  
15 Die Initiative *Volksentscheid Transparenz Berlin* hat daher  
16 2019 einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt, um das  
17 IFG zu einem Transparenzgesetz fortzuentwickeln. Das  
18 Transparenzgesetz soll öffentliche Stellen verpflichten, al-  
19 le wichtigen Informationen aktiv, zeitnah und gebühren-  
20 frei auf einem zentralen Transparenzportal des Landes zu  
21 veröffentlichen. Berlin würde damit dem Beispiel Ham-  
22 burs folgen, das 2012 ein solchen Transparenzportal ein-  
23 geführt hat.  
24  
25 Nach einer erfolgreichen Unterschriftensammlung in der  
26 1. Phase des Volksbegehrens nimmt der Senat nun seit **14**  
27 **Monaten** die "rechtliche Prüfung des Entwurfs" vor. Am  
28 02. März 2021 hat der Senat einen eigenen Gesetzesent-  
29 wurf für ein Berliner Transparenzgesetz beschlossen. Die-  
30 ser bleibt deutlich hinter den Forderungen der Initiative  
31 zurück. Insbesondere folgende Punkte betrachten wir als  
32 kritikwürdig:  
33  
34 • **Weitgehende Ausnahmen:**  
35 Die Grundidee eines Transparenzgesetzes ist, dass alle  
36 Information und Dokumente, die nicht eines besonde-  
37 ren Schutzes bedürfen, öffentlich zugänglich sein sollen.  
38 Der Entwurf des Senats sieht dagegen weitgehende Aus-  
39 nahmen von der Transparenzpflicht vor. So sind Hoch-  
40 schulen und Bildungseinrichtungen komplett ausgenom-  
41 men, ebenso der Verfassungsschutz und fast der kom-  
42 plette Arbeitsbereich der Berliner Polizei. Schutzbedürf-  
43 tige Dokumente dürften auch mit dem Gesetzesentwurf  
44 der Initiative unter Verschluss bleiben. Sicherheitsbehör-  
45 den von vornherein von den Transparenzpflichten auszu-  
46 nehmen ist nicht notwendig und schwächt das Vertrauen  
47 der Zivilgesellschaft in diese.  
48

**Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: AH Fraktion**

49        • **Hohe Gebühren und lange Fristen:**

50 Ein Kritikpunkt am aktuellen IFG ist, dass häufig Gebühren fällig werden. Dies ist auch dem Alter des Gesetzes geschuldet, 1999 war die Zustellung von digitalen Dokumenten per E-Mail noch nicht verbreitet. Auf politische Information muss jedoch die Allgemeinheit Zugriff haben können - unabhängig von der Größe des eigenen Geldbeutels. Im Sinne der sozialen Gerechtigkeit muss auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

58

59 Zudem haben Behörden mit dem Senatsentwurf ein Vier-  
60 teljahr Zeit, um Anfragen zu beantworten. Gerade für ta-  
61 gespolitische Themen ist diese Frist viel zu lang, um eine  
62 schnelle Meinungsbildung und zivilgesellschaftliche Kon-  
63 trolle durch die Öffentlichkeit sicherzustellen.

64

65        • **Zwang zur Identifikation:**

66 Antragsteller\*innen die Zugang zu Informationen begehr-  
67 en, können künftig gezwungen werden, eine Kopie ei-  
68 nes Ausweisdokuments beizufügen. Wir sehen dies kri-  
69 tisch. Anfragen werden häufig Journalist:innen oder Bür-  
70 gerrechtler:innen, gestellt, die oftmals eines besonderen  
71 Schutzes bedürfen. Es darf keine Möglichkeiten geben,  
72 zu überwachen, wer wie oft Informationen anfragt. Zu-  
73 dem stellt der Zwang zur Identifizierung eine unnötige  
74 Hürde dar. Wenn ein Antrag auf Einsicht in Dokumente  
75 positiv beschieden wird, so sollten sie ohnehin für die All-  
76 gemeinheit zu Verfügung gestellt werden, unabhängig  
77 davon, wer den Antrag ursprünglich gestellt hat.

78

79        • **Missbrauchsklausel:**

80 Der Entwurf des Senats enthält eine sog. Missbrauchs-  
81 klausel, nach der Informationen nicht herausgegeben  
82 werden müssen, wenn ein Antrag missbräuchlich gestellt  
83 werden würde. Das Argument der "missbräuchlichen An-  
84 frage" wurde in der Vergangenheit von einigen Behörden  
85 gebraucht, um berechtigte Informationsbegehren anzu-  
86 lehnen. Langwierige Gerichtsverfahren waren die Folge, in  
87 der in aller Regel die Antragssteller:innen am Ende recht  
88 bekamen.

89 Behörden dürfen die Beantwortung berechtigter Anfra-  
90 gen nicht durch Beruf auf "missbräuchliche Verwendung"  
91 verzögern oder ablehnen. Sind Bürger:innen besonders  
92 häufig an Auskünften zu bestimmten Themen interes-  
93 siert, so sollte dies für die Behörde ein Indikator sein, dass  
94 man der eigenen Pflicht zur aktiven Schaffung von Trans-  
95 parenz nicht zu Genüge nachgekommen ist.

96

97        • **Keine Stärkung der Informationsfreiheit**

98 Der Entwurf der Initiative sieht weitgehende Maßnah-  
99 men zur Stärkung der Informationsfreiheit vor. So soll z.  
100 B. die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informati-  
101 onsfreiheit des Landes umfangreiche Kontrollfunktionen

102 erhalten. Solche Maßnahmen fehlen im Entwurf des Se-  
103 nats komplett.

104

105 **Wir fordern daher:**

- 106 • Der Gesetzentwurf muss, gemeinsam im Dialog  
107 mit der Initiative *Volksentscheid Transparenz*, im  
108 parlamentarischen Verfahren so abgeändert wird,  
109 dass tatsächliche Transparenz geschaffen wird, ins-  
110 besondere indem folgende Änderungen vorgenom-  
111 men werden:
  - 112 – Im Gesetz dürfen keine pauschalen Auschlüs-  
113 se vom Auskunftsanspruch enthalten sein.
  - 114 – Für Anfragen sollen generell keine Gebühren  
115 erhoben werden dürfen.
  - 116 – Die Pflicht von Antragssteller\*innen zur Iden-  
117 tifikation darf nur im Zusammenhang mit der  
118 Herausgabe von personenbezogenen Daten  
119 bestehen.
  - 120 – Die Frist in der Behörden einen Antrag ent-  
121 scheiden müssen soll auf maximal wenige Wo-  
122 chen begrenzt werden. Entsprechendes Stellen  
123 müssen geschaffen werden.
  - 124 – Streichung von Klauseln die auf die Sanktion  
125 „missbräuchlicher Verwendung“ abzielen.
  - 126 – Das Amt der Landesbeauftragten für Daten-  
127 schutz und Informationsfreiheit muss gestärkt  
128 werden und als Aufsichtsbehörde für die Trans-  
129 parenzpflicht etabliert werden.
- 130 • Der Senat die rechtliche Prüfung des Volksbegeh-  
131 rens umgehend abschließt.